

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belg
Staats
blatt



22073631

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

10. Juni 2022

IA/
der Greffier

Kanzlei

MONITEUR BELGE
DIRECTION

15 JUN 2022

Unternehmensnr. : **417 357 940**

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **Wald und Tal Verkehrsverein der Altgemeinde**

Crombach

(abgekürzt) : **VOG „Wald und Tal“**

BELGISCH STAATSBAD
BESTUUR

Rechtsform : Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht

Vollständige Anschrift

des Sitzes : Tomberg-Rodt N° 77- 4780 Sankt Vith

Gegenstand

der Urkunde : Anpassung der Satzungen an die neue Gesetzgebung für Gesellschaften und VOG's
und Aktualisierung der Mitglieder des Verwaltungsrates

Text : Auszug aus dem Protokoll der Generalversammlung der VOG « Wald und Tal » vom 11. Mai 2022.

1. Begrüßung durch den Präsidenten: Der Präsident Christian Krings eröffnete die Versammlung um 20.15 Uhr und stellte fest, dass von den 25 ordentlichen Vereinsmitgliedern deren 21 anwesend oder durch Vollmacht vertreten waren, und dass somit die erforderliche zwei Drittel Mehrheit zur Abänderung der Satzung erfüllt ist.

6. Neuwahl von Verwaltern oder Wiederwahl von ausscheidenden

Verwaltungsratsmitgliedern. Die Mandate von Hubert Backes, Helmut Friedrichs und Erwin Hannen laufen nach 4 Jahren aus. Hubert Backes und Helmut Friedrichs erklärten, dass sie nicht mehr für ein Mandat im Verwaltungsrat zur Verfügung stehen. Erwin Hannen stellte sich wieder zur Wahl und es gab eine neue Kandidatur von Herrn Werner Wagner aus St.Vith. Nachdem Herr Werner Wagner einstimmig durch die Generalversammlung in die VOG „Verkehrsverein Wald und Tal“ aufgenommen wurde, bat der Präsident um Abstimmung über die Kandidatur von den beiden Herren Erwin Hannen und Werner Wagner. Beide wurden einstimmig in den Verwaltungsrat der VOG „Verkehrsverein Wald und Tal“ gewählt. Der Präsident gratulierte den beiden neuen Verwaltern zu ihrer Wahl und wünschte ihnen viel Erfolg bei ihrer Arbeit im Verwaltungsrat. Auch bedankte er sich recht herzlich bei Hubert Backes und Helmut Friedrichs für ihre wertvolle Arbeit in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten.

7. Anpassung der Satzungen an die neue Gesetzgebung für Gesellschaften und VOG'S. Der Entwurf zur Abänderung der Satzung war allen Vereinsmitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung fristgerecht vom Schriftführer zugestellt worden. Die neu vorgesehenen Passagen waren in Gelb unterlegt, die Texte in Rot sollten gestrichen werden. Die Texte in schwarz bleiben unverändert. Nachdem der Präsident die, im Zuge der neuen Gesetzgebung, erforderliche Anpassung der Satzung vorgelesen und erläutert hatte, genehmigten die Mitglieder der VOG „Verkehrsverein Wald und Tal“ einstimmig die vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Abänderung der Satzung.

Satzungen der VOG « Verkehrsverein Wald und Tal »

Gegründet am 05. Februar 1972 in St. Vith

Unternehmensnummer: **417.357.940**

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 21/06/2022 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

KAPITEL I - BEZEICHNUNG, SITZ, ZIELSETZUNG, DAUER

Artikel 1: Bezeichnung

Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht trägt den Namen VOG „Verkehrsverein Wald und Tal“.

Artikel 2: Sitz der Vereinigung

Der Verein wird für eine unbestimmte Zeit gegründet.

Der Sitz des Vereins befindet sich im Biermuseum Tomberg, Rodt 77, 4780 St. Vith. Das Verwaltungsorgan hat die Befugnis, den Sitz der Vereinigung innerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu verlegen.

Die Vereinigung untersteht dem Gerichtsbezirk Eupen.

Artikel 3 :Uneigennütziger Zweck und Tätigkeiten

Der Verein wird gegründet mit dem Ziel den Tourismus zu fördern und den Gästen die unsere Gemeinde besuchen den besten Empfang zu bieten.

Der Verein möchte weiter :

- a) den Gästen alle erforderlichen Auskünfte geben
- b) die Organisation von Veranstaltungen, Festen usw., die den Fremdenverkehr fördern, übernehmen
- c) die Landschaften, Sehenswürdigkeiten, Denkmäler und künstlerische Werte bewahren und durch Werbung jeglicher Art fördern
- d) gekennzeichnete Wanderwege ausarbeiten und unterhalten
- e) das Biermuseum und Wintersportzentrum am Tomberg in Rodt betreiben und verwalten.

Um diese Ziele zu erreichen, kann der Verein :

1. sämtliche privaten oder offiziellen Subsidien, Zuschüsse oder Vermächtnisse annehmen.
2. Immobilien, Ländereien, Häuser, Möbel erwerben, mieten oder übernehmen.
3. Häuser, Anstalten und Güter jeder Art verwalten.
4. Verträge mit Partnern abschließen, um Synergien im Hinblick auf eine Verbesserung des touristischen Angebotes zu ermöglichen.

Artikel 4 Dauer

Die Vereinigung wird für eine unbestimmte Zeit gegründet.

KAPITEL II: MITGLIEDER

Artikel 5: Mitglieder

Die Vereinigung besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und sonstigen Mitgliedern. Lediglich die ordentlichen Mitglieder genießen alle vom Gesetz oder den Satzungen zugestandenen Rechte

Artikel 6: Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann mit folgenden Bedingungen Mitglied der Vereinigung werden.

Er / sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und dem Vorstand von mindestens zwei Mitgliedern zur Aufnahme in den Verein vorgeschlagen werden. Der Vorstand kann den Vorschlag mit Mehrheit der Stimmen an die Generalversammlung weiterleiten. Die Generalversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder über die Aufnahme des Kandidaten.

Er / sie muss die Statuten des Vereins und dessen Ziele anerkennen und

einen durch die Generalversammlung festgelegten Beitrag entrichten. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt; darf jedoch die Zahl von drei nicht unterschreiten. Als sonstige Mitglieder oder Fördermitglieder gelten Personen, die bereit sind, die Vereinigung bei der Verwirklichung ihrer Ziele zu unterstützen.

Artikel 7: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

- Schriftliche Mitteilung des Mitgliedes an den Vorstand des Vereins
- Durch Ausschluss durch den Vorstand bei dreimonatigem Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrages
- Durch den Tod eines Mitgliedes
- Bei Auflösung des Vereins
- Durch Entscheidung der Generalversammlung bei zwei Drittel Mehrheit in folgenden Fällen:

a) bei bekannter schlechter Führung

b) wenn dem Verein absichtlich Schaden, zugefügt wird

c) wenn das Ansehen des Vereins geschädigt wird

d) wenn das Arbeitsklima bewusst verschlechtert oder erschwert wird.

e) aus anderen vom Verwaltungsrat als wichtig erachteten Gründen, die der Generalversammlung unterbreitet werden müssen.

Das betreffende Mitglied wird durch Einschreibebrief benachrichtigt und bei der nächsten Generalversammlung gehört. Der Ausschluss muss in der Einladung zur Generalversammlung erwähnt sein. Ein austretendes oder ausgeschlossenes Mitglied hat kein Anrecht auf den Besitz der Vereinigung und kann die Erstattung der von ihm bezahlten Beiträge nicht verlangen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte in der Vereinigung. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch an dem Vermögen der Vereinigung besteht nicht. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, alle Dokumente der Vereinigung zurückzugeben.

Artikel 8 Mitgliedsbeitrag

Die Verbindlichkeit eines jeden Mitglieds ist genau auf die Summe seiner Beiträge begrenzt

Artikel 9 Kommunikation

Die Kommunikation der Vereinigung gegenüber Dritten und gegenüber ihren Mitgliedern kann sowohl in schriftlicher und/oder elektronischer Form erfolgen. Damit ist die Korrespondenz via Webseite und E-Mail-Adresse der Vereinigung rechtsgültig. Sollte die Webseite der Vereinigung als zentrales Kommunikationsmedium genutzt werden, so sollten in einem internen Mitgliederbereich auf dieser Webseite alle Dokumente einschließlich des Mitgliederregisters hinterlegt sein. Die Webseite der Vereinigung lautet www.biermuseum.be und die E-Mail: info@biermuseum.be.

Artikel. 10: Mitgliederregister

Am Sitz der Vereinigung führt der Verwaltungsrat ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält Name, Vornamen und Wohnsitz der Mitglieder, bei juristischen Personen: Name, Rechtsform und Anschrift des Sitzes. Die Beschlüsse zum Beitritt, Austritt oder zum Ausschluss von Mitgliedern werden innerhalb von 8 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem das Verwaltungsorgan Kenntnis des Beschlusses erhält, in das Mitgliederregister eingetragen. Gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen wird den Mitgliedern ein Recht auf Einsichtnahme gewährt. Das Verwaltungsorgan kann entscheiden, dass das Register in elektronischer Form geführt wird.

KAPITEL III – ORGANE DER VEREINIGUNG

Artikel 11 Organe der Vereinigung :

Die Organe der Vereinigung sind:
die Generalversammlung;
das Verwaltungsorgan/der Verwaltungsrat;

Artikel 12 Die Generalversammlung:

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie ist insbesondere zuständig für:

- 1) die Änderung der Satzung
- 2) die Bestellung und Abberufung der Verwalter
- 3) die Bestellung und Abberufung der Kassenprüfer/Kommissare
- 4) die den Verwaltern und Kommissaren zu erteilende Entlastung
- 5) die Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses
- 6) die freiwillige Auflösung der Vereinigung
- 7) den Ausschluss eines Mitgliedes
- 8) die Umwandlung der Vereinigung in eine Gesellschaft mit sozialer Zielsetzung
- 9) alle Beschlüsse, die über die Grenzen der dem Verwaltungsrat gesetzlich und aufgrund der Satzung verliehenen Befugnisse hinausgehen.

Die Generalversammlung setzt sich aus allen ordentlichen Mitgliedern der Vereinigung zusammen. Jedes Mitglied der Generalversammlung kann sich durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen. Jedes ordentliche Mitglied darf nur Träger einer einzigen Vollmacht sein. Die Fördermitglieder und sonstigen Mitglieder können der Generalversammlung mit beratender Stimme beiwohnen ohne jedoch über ein effektives Stimmrecht zu verfügen.

Artikel 13 Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung der Generalversammlung:

Einmal im Jahr, vor dem 31. Mai findet eine ordentliche Generalversammlung an einem vom Vorstand bestimmten Ort, Tag und Uhrzeit statt.

Sie setzt sich aus allen eingeschriebenen ordentlichen Mitgliedern zusammen. Die Einberufung wird vom Verwaltungsrat durch einfachen Brief oder durch E-Mail vorgenommen, der/die jedem Mitglied wenigstens 15 Tage vor der Versammlung zugesandt wird. Darin werden Zeit und Ort der Versammlung, sowie die Tagesordnung angegeben. Die Generalversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiches Stimmrecht und jedes von ihnen verfügt über eine Stimme. Alle Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen. Die Generalversammlung ist bei gleich welcher Anwesenheitszahl der Mitglieder beschlussfähig.

Bei jeder Generalversammlung wird der Tätigkeitsbericht und der Kassenbericht des vergangenen Jahres, sowie der Haushaltsplan für das kommende Jahr zur Abstimmung vorgelegt.

Die unter Artikel 14 vorgesehenen Neuwahlen müssen jeweils bei der Generalversammlung vorgenommen werden. Die Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass ein anderer Punkt noch zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Außerordentliche Generalversammlungen können vom Verwaltungsrat einberufen werden, wenn er dies im Interesse der Vereinigung für erforderlich hält oder wenn wenigstens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Artikel 14 Verwaltungsorgan/Verwaltungsrat:

Der Verein wird durch einen Verwaltungsrat verwaltet.

Der Verwaltungsrat besteht aus 3 bis 9 Mitgliedern, die durch die Generalversammlung für eine Dauer von vier Jahren gewählt werden.

Alle zwei Jahre wird die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder erneuert. Die ausscheidenden Mitglieder sind wiederwählbar.

Artikel 15 Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder von mindestens 1/5 der Verwalter einberufen. Der Verwaltungsrat tagt mindestens 4 Mal pro Jahr und versammelt sich jedes Mal, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Ort der Versammlung wird durch Einladung mitgeteilt.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Jeder Verwalter kann einen anderen Verwalter mit seiner Vertretung bei einer bestimmten Versammlung des Verwaltungsrates beauftragen und an seiner Stelle abstimmen lassen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit (50% +1) der Stimmabgaben. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ausschlaggebend.

Wenn ein Punkt zum zweiten mal auf der Tagesordnung steht kann beraten werden wenn die Mindestzahl der Mitglieder nicht vorhanden ist. Alle Abstimmungen können geheim vorgenommen werden, sowohl im Verwaltungsrat, wie auch bei der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat hat die weitgehendsten Befugnisse zur Verwaltung der Gesellschaft. Er kann alle Handlungen vornehmen, Verträge abschließen und ausführen, alle Schenkungen usw. übernehmen, alle Ausgaben verordnen, bestätigen und ausführen, der Generalversammlung den jährlichen Beitragssatz vorschlagen. Die Kompetenz des Verwaltungsrates erstreckt sich über alles, was nicht durch das Gesetz oder die Statuten der Generalversammlung vorbehalten ist.

Artikel 16 Haftung der Verwalter

Die Ämter der Verwaltungsratsmitglieder sind ehrenamtlich. Ihre Verantwortung beschränkt sich auf die Ausführung der erhaltenen Aufträge. Die den Vorstandsmitgliedern in Zusammenhang mit ihrem Amt und ihrer Tätigkeit in der VOG entstehenden Kosten werden erstattet.

Die Verwalter gehen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung keinerlei persönliche Verpflichtung ein. Ihre Haftung ist begrenzt auf die Ausführung ihres Mandates. Die Verwalter sowie die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen und alle andere Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung der Vereinigung tatsächlich auszuüben, sind jedoch nur für Beschlüsse, Handlungen oder Verhaltensweisen haftbar, die offensichtlich über den Rahmen hinausgehen, in dem normal vorsichtige und sorgfältige Verwalter unter denselben Umständen nach vernünftigem Ermessen anderer Meinung sein können.

Artikel 17 Interessenkonflikt

Muss ein Verwaltungsorgan eine Entscheidung treffen oder sich über ein Geschäft aussprechen, die in seine Zuständigkeit fallen und bei denen ein Verwalter ein unmittelbares oder mittelbares vermögensrechtliches Interesse hat, das dem Interesse der Vereinigung entgegensteht, muss dieser Verwalter die anderen Verwalter davon in Kenntnis setzen, bevor das Verwaltungsorgan einen Beschluss fasst. Seine Erklärung und seine Erläuterungen zu der Art dieses entgegengesetzten Interesses werden im Protokoll der Versammlung des Verwaltungsorgans aufgenommen, das diesen Beschluss fassen muss. Das Verwaltungsorgan darf solche Beschlüsse nicht übertragen.

Artikel 18 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates ist unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet wird. Die Protokolle sind in ein besonderes Verzeichnis einzutragen und stehen allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Auszüge daraus, die vor Gericht oder anderwärts vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben. Diese Auszüge werden auf einen entsprechenden Antrag hin jedem Mitglied oder jeder Drittperson, die ein berechtigtes Interesse daran nachweist, ausgehändigt. Alle Schriftstücke, die den Verein verpflichten, müssen durch den Präsidenten und den Sekretär

unterschrieben werden. Der normale Briefwechsel wird durch den Präsidenten oder den Sekretär unterschrieben.

KAPITEL IV – TÄGLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG, FINANZEN

Artikel 19 Vertretung der Vereinigung

Der Verein wird durch den Präsidenten vertreten oder bei dessen Abwesenheit durch den Vize-Präsidenten und den Schriftführer/Sekretär.

Bei Gerichtsfragen vertritt der geschäftsführende Vorstand den Verein. Der Verwaltungsrat kann aber auch ein Mitglied oder eine dritte Person mit der Vertretung beauftragen.

Art. 20: Der geschäftsführende Vorstand

Der Vorstand bestimmt einen Präsidenten, einen Vize-Präsidenten, einen Sekretär und einen Kassierer. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand des Verwaltungsrates, der in dringenden Fällen bei Anwesenheit von mindestens drei Personen Entscheidungen im Interesse des Vereins treffen kann. Bei der nächsten Verwaltungsratssitzung müssen diese Punkte zur Tagesordnung gebracht und vom Verwaltungsrat ratifiziert werden.

Artikel 21 Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Haushaltsplan, Tätigkeitsbericht

Das Geschäftsjahr der Vereinigung beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres. Die der Gesellschaft zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und Einnahmen, dürfen ausschließlich zur Verwirklichung der eingangs genannten Zielsetzungen verwendet werden. Den Mitgliedern stehen keine Anteile an den Überschüssen zu. Geldsummen über 3000€ müssen auf das Bankkonto des Vereins überwiesen werden. Bei jeder Generalversammlung werden zwei Kassenprüfer bestimmt, welche die Buchführung des Kassierers prüfen und begutachten. Die Buch- und Kassenführung der Vereinigung wird gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen geregelt.

Das Verwaltungsorgan setzt den Haushaltsplan des nachfolgenden Geschäftsjahres und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres auf. Konten, Haushalt und Berichte werden der ordentlichen Generalversammlung spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres vorgelegt.

Der Jahresabschluss sowie der Haushaltsplan muss beim Unternehmensgericht hinterlegt werden

Gemäß Artikel 12 entscheidet die Generalversammlung über die Entlastung des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinigung

KAPITEL V – SATZUNGSÄNDERUNG, AUFLÖSUNG, SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 22 Satzungsänderung

Einfache Satzungsänderung

Die Generalversammlung kann über Änderungen der Satzung nur dann rechtsgültig beraten und beschließen, wenn die vorgeschlagenen Änderungen genau in der Einladung angegeben worden sind und wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder auf der Versammlung anwesend oder vertreten sind.

Ist diese letzte Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder vertretener Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

Eine Änderung gilt nur dann als angenommen, wenn sie zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

Qualifizierte Satzungsänderung bei Änderung der Zielsetzung oder freiwilliger Auflösung

Eine Änderung, die die Aktivitäten oder uneigennützigen Zweck der Vereinigung betrifft, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder angenommen werden; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt. Es müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein.

Ist das Anwesenheitsquorum nicht erfüllt, dann ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder verteilter Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

Artikel 23 Auflösung

Im Falle der freiwilligen Auflösung wird die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren ernennen und ihre Befugnisse festsetzen. Der verbleibende Nettobestand nach der Tilgung der Schulden wird der Gemeinde St. Vith zugeführt. Es ist untersagt, das Restvermögen den Mitgliedern zugute kommen zu lassen. Für die freiwillige Auflösung sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Artikel 24 Sanktionen

Nach dem Gesetz kann die Nichtigkeit der Vereinigung ausgesprochen werden, wenn die folgenden Punkte nicht in der Satzung erwähnt werden:

- Name und Angabe der Region, in der die Vereinigung ihren Sitz hat;
- Die präzise Beschreibung des uneigennützigen Ziels, das die VoG verfolgt, und der Aktivitäten, die der Erreichung dieses Ziels dienen.

Auf der ordentlichen Generalversammlung vom 11. Mai 2022 haben die Mitglieder der VOG „Verkehrsverein Wald und Tal“ einstimmig folgende Vorstandsmitglieder in ihrem Amt bestätigt oder neu gewählt:

KRINGS Christian Malmedyer Straße 176, 4780 St. Vith geb. am 10.12.1949 in Crombach, (Vorsitzender).

HANNEN Erwin, Poteauer Straße 7, 4780 Recht/St Vith, geb. am 21.01.1950 in St.Vith (Schriftführer)

ROSE Constantin Großenborn-Hünningen 7, 4780 St. Vith geb. am 06.11.1954 in Crombach (Kassierer)

CLOHSE Günter, Vielsamer Straße-Rodt 31, 4780 St.Vith, geboren am 05.03.1954 in Crombach (Vizepräsident)

HOFFMANN Patrick, Quirinusstraße-Crombach 65, 4780 St.Vith geboren am 25.10.2000 in St.Vith (Beisitzer)

WAGNER Werner, Metz 9, 4780 St. Vith geboren am 07.11.1956 in St. Vith (Beisitzer)

Gezeichnet im Auftrag der Generalversammlung vom 11.05.2022,

Der Schriftführer

Hannen Erwin

Der Präsident

Krings Christian